



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: **19.06.2023**

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: **21.06.2023**

Lfd. Nr.: **61-2023**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2023

- I. Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.947.315 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.602.315 €
mit einem Saldo von	-1.655.000 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200.000 €
mit einem Saldo von	-200.000 €
mit einem Fehlbedarf von	1.855.000 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.539.375 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.443.610 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.193.350 €
mit einem Saldo von	-2.749.740 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.459.540 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.062.424 €
mit einem Saldo von	2.397.116 €
mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	1.891.999 €



festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

3.459.540 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 530 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf **400 v. H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 02.03.2023 beschlossene Stellenplan.



§ 8

Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt auf Produktgruppenebene eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Personalaufwendungen (Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65) bilden mit den Versorgungsaufwendungen (Kontenklasse 644-646) ein eigenes Budget. Die Aufwendungen für Verfügungsmittel sowie die Aufwendungen für Fraktionsmittel bilden ebenfalls jeweils ein eigenes Budget und dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets dürfen für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden. Diese Regelung gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) sind gem. § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO), die auf Produktgruppenebene

- im Ergebnishaushalt je Teilhaushalt (Budget) 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € übersteigen bzw.
- im Finanzhaushalt je Teilhaushalt (Budget) 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 10.000 € übersteigen

ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Erbach, 3. März 2023
Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister



II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97 a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.459.540 €

(i. W.: „drei Millionen vierhundertneunundfünfzigtausendfünfhundertvierzig Euro“),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(i. W.: „vier Millionen Euro“),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.“

Darmstadt, 13. Juni 2023

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

III. Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26. Juni bis einschließlich 7. Juli 2023 bei der Stadtverwaltung Erbach, Neckarstraße 3, Zimmer 206, 64711 Erbach, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2023 kann auch über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.erbach.de/rathaus-buergerinformationen/politik-verwaltung/haushaltsplan/> aufgerufen werden.

Erbach, 15. Juni 2023

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister